



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-263/13 P

Königreich Spanien gegen Europäische Kommission

„Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Berechnungsmethode der Extrapolation — Verfahren zum Erlass der Entscheidung durch die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015

1. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt — Strukturinterventionen — Finanzierung durch die Union — Verordnung Nr. 1083/2006 — Finanzkorrekturen — Ausschlussfrist für den Erlass einer Entscheidung der Kommission — Beginn — Nichteinhaltung dieser Frist — Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

(Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5)

2. *Recht der Europäischen Union — Grundsätze — Verteidigungsrechte — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Beachtung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens — Tragweite — Stellungnahme der Kommission zu im Wesentlichen gleichen Sach- und Rechtsfragen im Rahmen anderer Rechtssachen — Ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur betreffenden Bestimmung — Hinreichend*

(Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 75; Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5)

1. Seit dem Jahr 2000 ist die Kommission beim Erlass einer Entscheidung, mit der sie eine Finanzkorrektur vornimmt, verpflichtet, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Dauer der Frist, über die die Kommission für den Erlass dieser Entscheidung verfügt, schwankt in Abhängigkeit von der geltenden Regelung. So entscheidet die Kommission gemäß Art. 100 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds binnen sechs Monaten nach der Anhörung über die finanzielle Berichtigung und, falls keine Anhörung stattfindet, beginnt die Sechsmonatsfrist zwei Monate nach dem Datum des von der Kommission versandten Einladungsschreibens. Demnach stellt die Tatsache, dass die Kommission eine Entscheidung über Korrekturen der finanziellen Beteiligung für diese Fonds nicht innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Frist erlassen hat, eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften dar, deren Verkennung durch das Gericht rechtsfehlerhaft ist.

(vgl. Rn. 50, 52, 56, 62, 63, 67)

2. Außer in besonderen Fällen wie denen, die u. a. in den Verfahrensordnungen der Unionsgerichte vorgesehen sind, kann der Unionsrichter seine Entscheidung nicht auf einen von Amts wegen geprüften Rechtsgrund stützen, sei er auch zwingenden Rechts, ohne die Parteien zuvor aufgefordert zu

haben, sich dazu zu äußern. Ein solcher besonderer Fall, bei dem die Parteien nicht aufzufordern sind, sich zu einem Rechtsgrund zu äußern, liegt zum einen vor, wenn die Kommission hinreichend Gelegenheit gehabt hat, ihre auf die Bedeutung der in Art. 100 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds festgelegten Frist bezogenen Gründe und Argumente in einer streitigen Verhandlung anlässlich früherer Rechtssachen, die sich im Wesentlichen auf die gleichen Sach- und Rechtsfragen bezogen, vorzutragen, und zum anderen, wenn die Rechtsprechung zur Auslegung dieser Vorschrift in den genannten Rechtssachen als gefestigt anzusehen ist, da der Gerichtshof sie in mehreren späteren Entscheidungen bestätigte.

(vgl. Rn. 57-61)